

**Rundschreiben an
alle Mandanten**

Datum: Januar 2004

Telefon: (0 33 34) 36 02 26
Telefax: (0 33 34) 36 02 27
Funktel.: (01 73) 2 01 11 24
E-Mail: StB.Bohtz@t-online.de

Bezugnehmend auf die aktuellen Änderungen im Umsatzsteuergesetz § 14 Abs. 1
(Gültigkeit ab 01. Januar 2004)

Anforderungen an Rechnungen zur
Sicherstellung des Vorsteuerabzugs
Für alle Unternehmer :

- Vollständiger Name und vollständige Anschrift
des leistenden Unternehmers und des
Leistungsempfängers
- Vom FA erteilte Steuernummer des leistenden
Unternehmers und wenn vorhanden die
USt-IdNr.
- Ausstellungsdatum
- Fortlaufende Rechnungsnummer
- Menge und handelsübliche Bezeichnung
des gelieferten Gegenstandes oder die Art
und der Umfang der jeweiligen Leistung
- Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung, wenn
dieser feststeht und nicht mit dem Ausstellungs-
datum der Rechnung identisch ist
- Aufschlüsselung nach Steuersätzen
oder wenn vorhanden Steuerbefreiungen
- Angeben des Steuersatzes bzw. bei vorliegender
Steuerbefreiung darauf hinweisen

Aufbewahrungspflichten :

- Unternehmer 10 Jahre
 - Privatpersonen bei Bauleistungen 2 Jahre
-

Rechnungserteilung bei Bauleistungen :
(ab 01.04.2004)

- bei Ausführung von Bauleistungen für einen anderen Bauunternehmer geht die Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger über, d.h. der Leistungsempfänger führt die Umsatzsteuer ab (Generalunternehmer) und der leistende Bauunternehmer (Subunternehmer) stellt eine Nettorechnung mit dem Vermerk :

Gem. § 13 b UStG ist für diesen Umsatz die Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger übergegangen.

Diese Regelung gilt auch, wenn ein Bauunternehmer für den Privatbereich Bauleistungen bezieht

- Bei Bauleistungen an Privatpersonen ist auf der Rechnung zu vermerken, dass die Rechnung zwei Jahre aufbewahrt werden muss.

Rechnungsausstellungspflicht :
Ab 01.08.2004

- bei Bauleistungen ist die Rechnung innerhalb von 6 Monaten nach Ausführung der Leistung zu erteilen

Mit freundlichen Grüßen

Mandy Bohtz
Steuerberaterin